



Eltern- und Schülerinformation zum Masernimpfschutz in schulischen Einrichtungen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

der Deutsche Bundestag hat im November 2019 das Masernschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz ist zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.

Konsequenz dieses Gesetzes ist u .a., dass alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen einen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder bzw. Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/2021 an der Schule aufgenommen werden wollen, **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn am 08.09.2020** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Masernimpfschutz,
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o. g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Für die Zwecke des Gesundheitsschutzes an unseren schulischen Einrichtungen begrüßen wir **vorrangig die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung**, da dadurch - im Unterschied zur Impfbescheinigung bzw. Impfausweis - ein umfassender Nachweis gewährleistet ist, da auch Aussagen getroffen werden, ob unabhängig von einer Impfung Immunität bereits besteht bzw. Kontraindikationen gegen eine Impfung vorliegen. Es erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte.

In Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht sind, wird der Schulträger entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung die örtlichen Gesundheitsbehörden vom fehlenden Immunstatus in Kenntnis setzen. Das Gesundheitsamt wird dann entsprechende Schritte einleiten, die von Beratung über Bußgeld bzw. Zwangsgeld reichen können. Schülerinnen und Schüler, die noch der Schulpflicht unterliegen, dürfen die Schule auch ohne ausreichenden Nachweis besuchen. Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern entscheidet das Gesundheitsamt über ein Betretungsverbot.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kosak
Direktor des Schulwerks
der Diözese Augsburg